

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 14
Thema: Unterhalt bei langer Ehedauer
Leitung: Richter am OLG Dr. Alexander Schwonberg, Celle

Arbeitskreisergebnisse

- I. Eine absolute Ehedauer, von der an eine Befristung oder Begrenzung nicht mehr in Betracht kommt, besteht nicht.
- II. Die Dauer der Ehe ist als Billigkeitskriterium unabhängig von ehebedingten Nachteilen bei der Begrenzung/Befristung des nahehelichen Unterhalts zu berücksichtigen (§ 1578b BGB).
- III. Die Ehedauer ist ein wichtiges Indiz für die zunehmende Verflechtung der ehelichen Lebensverhältnisse. Die Verflechtung ist auch für die Bemessung der Übergangsfrist zu berücksichtigen.
- IV. Bei höherem Alter nimmt die Bedeutung der Ehedauer auch gegenüber dem Nachweis ehebedingter Nachteile weiter zu.
- V. Eine lange Ehedauer kann zu Beweiserleichterungen für den Nachweis hypothetischer beruflicher Entwicklungen führen.
- VI. Für die Bemessung und den Beginn der Übergangsfrist ist auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abzustellen.

- VII. Die Dauer der Ehe hat beim Anspruch auf Ehegattenunterhalt wegen Krankheit besondere Relevanz und ist maßgeblich bei der Bemessung der Befristung (Übergangszeit) zu berücksichtigen.

- VIII. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob der Zeitpunkt der Erkrankung bei der Befristung eine Rolle spielt.